



**INITIATIVE
HANDLUNGSSICHERHEIT**

Kindeswohl gemeinsam begreifen.

LEITBILD DER INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT

Die Initiative umfasst zur Zeit Anbieter der Erziehungshilfe und Jugendämter. Sie ist auf alle Bereiche institutioneller Erziehung ausgerichtet, z.B. auch Schulen und Internate, stationäre Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie. Sie besteht aus Praktikern und Leitungsverantwortlichen verschiedener Institutionen und ist offen für sonstig Interessierte (Beratungsstatus).

Unser Leitsatz:

- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann nur fachlich begründbares Handeln rechtens sein, das heißt Handeln, das nachvollziehbar pädagogische Ziele im Sinne von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt.

Unsere Ziele:

- Handlungssicherheit der PädagogInnen im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit“ und der Rechtsnormen, insbesondere des „Gewaltverbots in der Erziehung“.
- Erläuterte „fachliche Begründbarkeit“: grundlegend in allgemeinen „Leitlinien pädagogischen Handelns“ und speziell in „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Anbieter.
- Handlungssicherheit mittelbar Verantwortlicher wie Leitungen, Träger, Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht), Beschwerdestellen und Ombudspersonen.

Wir wollen daher:

- dazu beitragen, dass zur Orientierung von PädagogInnen und mittelbar Verantwortlichen fachliche Standards entwickelt werden: in allgemeinen „Leitlinien pädagogischen Handelns“, fachliche Erziehungsgrenzen ausweisend (ausformulierte Erziehungsethik) und in „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Anbieter, deren pädagogische Grundhaltung darlegend.
- dass ein diese Leitlinien stützendes „Kindesrecht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung“ im SGB VIII gesetzlich fixiert wird, das heißt dazu beitragen, Beliebigkeit und Willkür zu vermeiden.
- Insbesondere unser fachlich- rechtliches Prüfschema (unten) in Praxis, Fachverbände, Fachgremien und Politik einbringen.



Unsere Kernaussagen:

- „Kindeswohl“ umschließt in der Erziehung neben den Kindesrechten, dass Verantwortliche nachvollziehbar pädagogische Ziele verfolgen. Deren Handeln (PädagogInnen) und Entscheiden (mittelbar Verantwortliche) muss also fachlich begründbar sein und darf nicht Kindesrechte verletzen.
- Ob das Verhalten von PädagogInnen fachlich begründbar ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtung: unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der Entwicklungsstufe und des Alters des Kindes/ Jugendlichen sowie der jeweiligen Situation. Die Anwendung des Prüfschemas (unten) hat sich daran zu orientieren.
- Selbst wenn Pädagoginnen - entsprechend dem Prüfschema - „fachlich begründbar“ und rechtlich zulässig handeln, ist es notwendig, dies fachlich zu reflektieren und sich zu fragen, ob es nicht eine besser geeignete Alternative gibt.

